

# Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken – Gemeinde Igling



## A: Bewerbungsvoraussetzungen – Berechtigter Personenkreis

1. Der Antragsteller muss volljährig sein (18 Jahre).
2. Berechtig ist, wer seit mindestens 10 Jahren seinen Hauptwohnsitz in Igling hat und nicht länger als 12 Jahre weggezogen ist; maßgeblich ist der Termin zur Beurkundung des Grunderwerbs (Notarvertrag).
3. Nicht berücksichtigt werden Antragsteller oder sein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner, wenn diese bereits Allein- oder Miteigentümer eines Wohnhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) einer Eigentumswohnung, eines unbebauten mit einem Wohnheim bebaubaren Grundstücks oder Inhaber eines Erbbaurechts sind oder in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung waren.  
Dieses Immobilieneigentum führt nicht zum Ausschluss der Förderung, wenn es nachweislich zur Finanzierung des Erwerbs des Grundstücks und Hausbaus verwendet wird.  
Ein Verkauf an nahe Verwandte bis zum 2. Grad wird nicht anerkannt. Davon ausgenommen ist ein Verkauf bzw. Übergabe an ein Kind, wenn dieses die übernommene Immobilie, zumindest den räumlich überwiegenden Teil darin, für die Dauer von 10 Jahren selbst bewohnt.
4. Für Antragsteller die länger als 15 Jahre in der Gemeinde Igling ihrem Hauptberuf nachgehen, kann der Gemeinderat im Einzelfall Ausnahmen von der Regelung nach Buchstabe A Ziff. 2 zulassen.

## B: Bedingungen, die Bestandteil des Kaufvertrages werden

1. Die Eigennutzung mindestens einer Wohneinheit durch den Antragsteller muss gegeben sein.
2. Die Baufertigstellung sowie der Selbstbezug müssen grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren nach Beurkundung des Erwerbs erfolgen.
3. Eine Weiterveräußerung – auch teilweise -, ist innerhalb der nächsten 15 Jahre ab Termin Beurkundung (notarieller Kaufvertrag) ohne Zustimmung der Gemeinde Igling nicht möglich. Der Erbfall ist ausgeschlossen.  
Die Gemeinde behält sich für diese Zeit ein Rückkaufsrecht oder eine Aufpreiszahlung auf den ortsüblichen Grundstückspreis vor.
4. Soweit der Gemeinde nach der Vergabezusage Tatsachen bekannt werden, die die Entscheidung über die Förderung beeinflusst hätten, behält sich die Gemeinde ein Rückkaufsrecht bzw. Aufpreiszahlung auf den ortsüblichen Grundstückspreis vor.

## C: Sonstige Vergabebestimmungen

1. Grundsätzlich kann ein Antragsteller eine Förderung nach diesen Richtlinien nur einmal erhalten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
3. Es ist grundsätzlich vom Bewerber ein schriftlicher Antrag zu stellen.
4. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **13. Juli 2011 in Kraft**, sie wurden vom Gemeinderat Igling in der Sitzung vom 12. Juli 2011 beschlossen.

**Igling, den 13.07.2011**



Christl Weinmüller  
Erste Bürgermeisterin